



MONGOLEI

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- Transportmittel

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch - eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Folgende Zollämter sind befugt, während der normalen Geschäftszeiten Carnets ATA abzufertigen:

- (1) Altanbulag Customs office, Selenge aimag
- (2) Zamiin-Uud Customs department, Dornogovi aimag
- (3) Customs department, Ulaanbaatar
- (4) Customs Committee, Darhan-Uul aimag
- (5) Customs Committee, Orkhon aimag
- (6) Khanh Customs Committee, Huvsgul aimag
- (7) Tsagaannuur Customs branch, Bayan-Ulgii aimag
- (8) Ereentsav Customs branch, Dornod aimag
- (9) Bulgan Customs branch, Khovd aimag/only Bulgan point
- (10) Borshoo Customs branch, Uvs aimag

(11) Buyant-Ukhaa Customs point, Ulaanbaatar City

6) Besonderheiten:

Vorübergehende Einfuhr ist für unbegleitete Warensendungen nicht möglich.

Die vorübergehende Einfuhr von Fahrzeugen ist mit Carnet ATA nicht möglich - dafür ist ein Carnet CPD (carnet de passage en douane) zu verwenden.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017